

# plan-Mosaik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **34 (1977)**

Heft 3

PDF erstellt am: **01.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

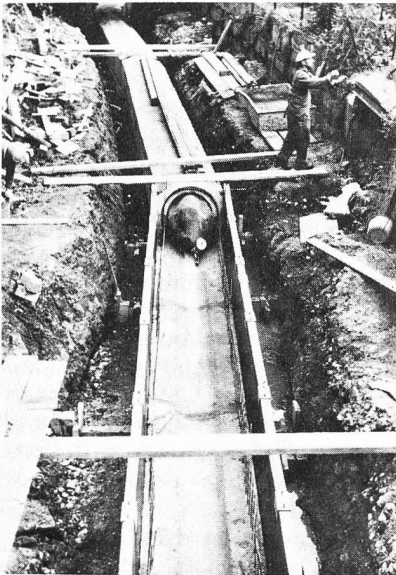
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

tungen durch den guten Verbund mit den Grabenwänden eine hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber äusseren Lasten aus Überdeckung und Verkehr, verteilen wegen des im gewachsenen Boden eingespannten Gewölbebalkens mit verringerten Biegezugspannungen besser die Kräfte in Längsrichtung, sie lassen sich leichter dem Geländeverlauf anpassen und ergeben somit vorteilhaftere statische Bedingungen. Ohne wesentliche Mehrarbeit können Bögen geschalt werden, wobei der Bogendurchmesser ungefähr das Dreissigfache vom Durchmesser des Schaltungsschlauchs betragen soll. Erhebliche kleinere Durchmesser in Bögen sind jedoch bei vermindertem Innendruck möglich, wenn man geringfügige Verformungen in Kauf nimmt.



Besondere Beachtung verdienen die danach erstellten Ortsbetonkanäle mit Sonderprofil mit ihren Vorteilen bei der Arbeitsausführung und in der Wasserführung, insbesondere bei hochgelegenen Vorfluter und bei geringer Überdeckung.

Der für die aufblasbaren Schalungen benötigte Lagerplatz ist gering. Durch ihren Einsatz lässt sich ein Abkürzen der Bauzeit und damit eine geringere Dauer der Strassensperrung erreichen. Schwere Hebezeuge entfallen, und für die Zwischenlagerung von Baustoffen (zum Beispiel beim Verwenden von Rohren) wird weniger Platz benötigt.

Ebenfalls geeignet als Schalungsstützen beim Verlegen von Kunststoffrohren. Allgemeine Vorteile: eine der preisgünstigsten Varianten zu den herkömmlichen Betonrohren.

### Obwalden: Verordnung über das Campieren

Das Campieren im Interesse des Fremdenverkehrs, die Sicherstellung der öffentlichen Ordnung sowie den Schutz der Landschaft bezweckt eine neue Verordnung über das Campieren im Kanton Obwalden. Im soeben veröffentlichten Verordnungsentwurf der Obwaldner Regierung werden die Anforderungen an die Einrichtung von Campingplätzen umschrieben, die einer Baubewilligung des Gemeinderates bedürfen. Zum Betrieb eines Campingplatzes ist eine Bewilligung des Polizeidepartements vorgesehen. Diese wird nur unter bestimmten Auflagen erteilt. So müssen unter anderem die baulichen Anlagen den Vorschriften entsprechen, die Abwasser- und Kehrriechbeseitigung sichergestellt sein, die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen für Notfälle getroffen sein, und der Platzwart muss für eine vorschriftsgemässe Führung des Campingplatzes Gewähr bieten. Das Campieren ausserhalb der Campingplätze soll von einer speziellen Bewilligung des Polizeidepartements abhängig gemacht werden.

#### Meliorationen zur Rezessionsbekämpfung

Im vergangenen Jahr standen dem Kanton Bern für neue Bodenverbesserungsprojekte an Bundes- und Kantonsbeiträgen je 23 Millionen Franken zur Verfügung. Damit konnten über 250 Projekte mit einer Bausumme von total 74 Millionen Franken unterstützt werden. Die vom Meliorationsamt der kantonalen Landwirtschaftsdirektion betreuten Bodenverbesserungen verteilten sich praktisch über das ganze Kantonsgebiet und boten vor allem dem ländlichen Baugewerbe willkommene Beschäftigungsmöglichkeiten.

#### Schutz der Schwyzer Seeufer

Im Rahmen des genehmigten Natur- und Landschaftsschutzkonzepts hat der Schwyzer Regierungsrat eine Verordnung zum Schutz der Seeufer im Kanton Schwyz erlassen. Sie bezweckt die Erhaltung der natürlichen Ufer und die Verbesserung der künstlichen Gewässern. Der Schutz der fliessenden Gewässer wird durch das Wasserrechtsgesetz geregelt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die Schutzverordnungen für den Zugersee und Sihlsee aufgehoben.

#### Zentrum für Umwelterziehung

Die Tätigkeit des im April 1976 eröffneten Schweizerischen Zentrums für Umwelterziehung (SZU) des WWF Schweiz hat grossen Anklang gefunden. Bis Ende Dezember 1976 besuchten 1258 Teilnehmer 27 Veranstaltungen (Kurse, Tagungen, Lager), die das Zentrum veranstaltet oder an denen es mitgewirkt hat. Mit Ausstellungen (Ameisenschutz, Vogelschutz, Wald) und auswärts gehaltenen Vorträgen wurden rund weitere 1000 Personen erfasst. Zudem wurden Beratungen über alle möglichen Belange der Umwelterziehung, wie Schaffung von Biotopen und Lehrpfaden, Gestaltung von Lehrplänen und Lektionsreihen oder über die Herausgabe von Lehrmitteln durchgeführt. Parallel zur Berater Tätigkeit lief der Ausbau der Bibliothek und die Zusammenstellung einer Kartotheek über Natur- und Umweltschutzfilme. Das diesjährige Kursprogramm ist bereits erschienen und kann beim Zentrum für Umwelterziehung, Rebergstrasse, 4800 Zofingen, erfragt werden.



## Zürich: «Demokratie im Strassenbau»

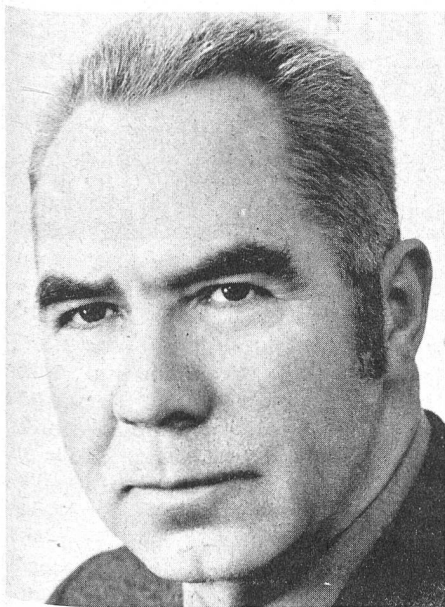
Die zürcherische Volksinitiative «Demokratie im Strassenbau», die am 13. März zur Abstimmung gelangt, will für den Bau von Staatsstrassen 1. Klasse (Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen) das Finanzreferendum einführen, das heisst, kantonale Strassenbauten müssten obligatorisch der Volksabstimmung unterbreitet werden. Über geplante Strassenausgaben zwischen 2 und 20 Millionen Franken könnte das fakultative Referendum ergriffen werden. Von dieser Regelung wären auch Strassen betroffen, für die der Strassenbaufonds aufkommt. Wichtigstes Ziel des Volksbegehrens ist, dem Volk beim Strassenbau das gleiche Mitspracherecht wie beim Aus-

bau des öffentlichen Verkehrs oder anderer Staatsaufgaben zu verleihen. Strassenplanung und -bau dürften inskünftig nicht mehr Sache einzelner sein.

Als mangelhaft bezeichnet Polizeidirektor Jakob Stucki die vorgeschlagene Änderung des Strassengesetzes. Die Initiative sei nicht nur unsorgfältig ausgearbeitet, sondern auch in ihrem Gedankengut von der in der Zwischenzeit erfolgten Rechtsentwicklung überholt. Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs sei zwar nicht befriedigend gelöst. Deshalb auch die Strassenbaufinanzierung zu verschlechtern, ist – nach Auffassung von Regierungsrat Stucki – keine gute Politik. Es gelte

auch zu vermeiden, dass notwendige Strassenbauvorhaben und langfristige Planungen durch ein falsches Demokratieverständnis immer wieder in Frage gestellt werden können und letztlich ein Planungschaos resultiert, das den Strassenbau zum Stillstand bringt. Auch wenn frühere Planungen redimensioniert werden müssten, sei nicht zu übersehen, dass noch zahlreiche Bedürfnisse bestünden. Das heutige Strassennetz entspreche vielerorts noch nicht den Ansprüchen an die Sicherheit, an eine zweckmässige Erschliessung sowie an den Umwelt- und namentlich an den Wohnschutz.

## Arbeitsgruppe für Raumplanung ohne Präsident



Der Aargauer Kurt Kim, alt Regierungsrat, ist als Präsident der Beratenden Arbeitsgruppe des Bundes für die Raumplanung zurückgetreten. Sein Nachfolger steht noch nicht fest. Kim begründete einen Rücktritt dadurch, dass mit der Verwerfung des Ramplungsgesetzes eine neue Phase in der Raumplanung begonnen habe. Der Arbeitsgruppe soll für den neuen Entwurf keine vorbereitende Tätigkeit aufgelegt werden. Der neue Entwurf soll vor allem im Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeitet werden. Die von Kim präsiidierte Arbeitsgruppe wirkte vor allem beim Vollzug des Dringlichen Bundesbeschlusses beratend mit.

## Verlängerung der Lex Furgler

Eine Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (Lex Furgler) um weitere fünf Jahre bis Ende 1982 beantragt der Bundesrat. Die Landesregierung begründet die beantragte Verlängerung mit einer «unverändert lebhaften» ausländischen Nachfrage nach einheimischem Grund und Boden. Trotz Rezession sei das anvisierte Ziel des Bundesbeschlusses, ein erheblicher Rückgang des Bodenerwerbs durch Ausländer, nur in den Jahren 1974 und 1975 erreicht worden. Da auch mittelfristig keine Nachfrageab-

schwächung zu erwarten sei, will der Bundesrat an einer Verlängerung auf fünf Jahre festhalten.

Materielle Änderungen des geltenden Beschlusses werden in der Botschaft nicht beantragt. Insbesondere verzichtet der Bundesrat auf die zunächst in Aussicht genommene Revision von Artikel 30, die der Bundesverwaltung die Möglichkeit einräumen sollte, sich vermehrt an der in den Händen der Kantone liegenden Strafverfolgung gegen Umgehungsgeschäfte zu beteiligen.

## Lärmschutzmassnahme subventioniert

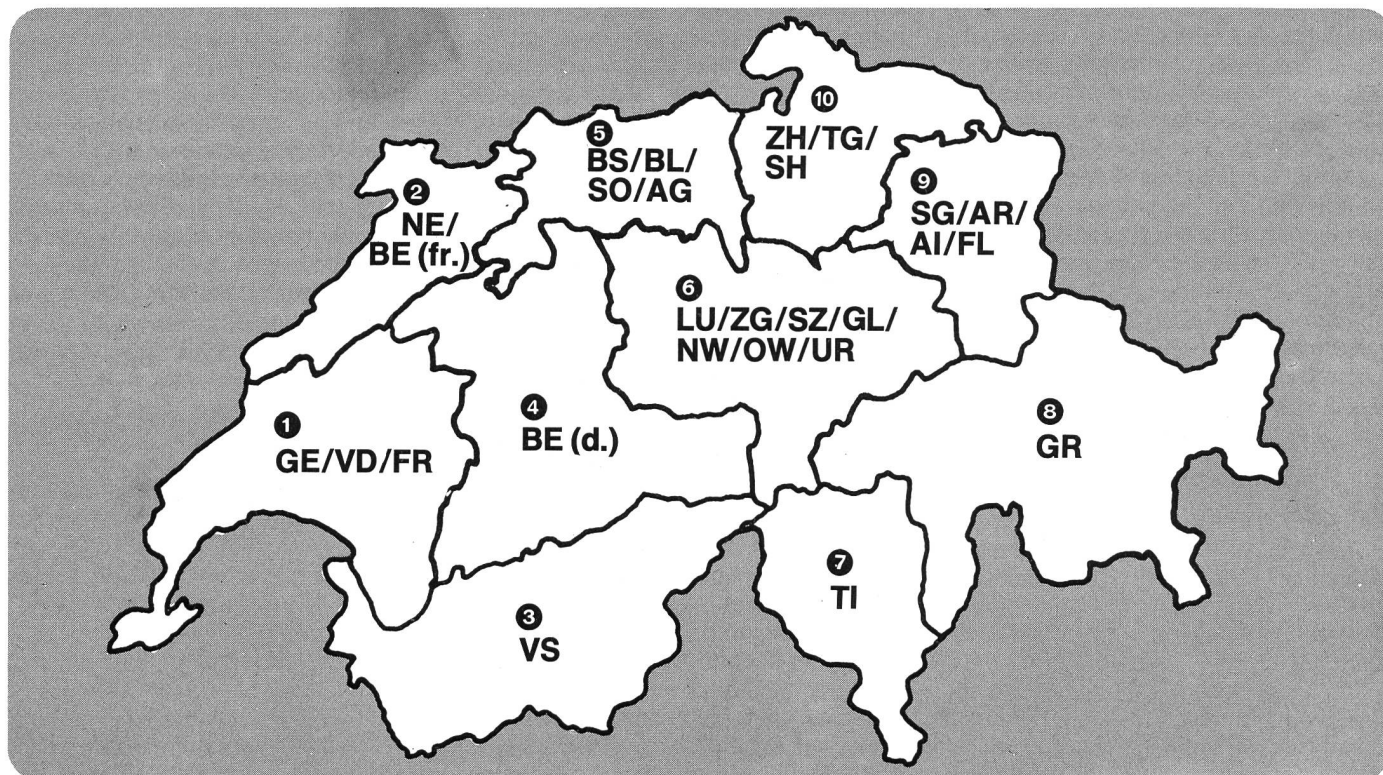
Das Eidgenössische Amt für Strassen- und Flussbau (ASF) hat einer Beteiligung von 50 % an den auf 220 000 Franken geschätzten Kosten für Lärmschutzmassnahmen an der Nationalstrasse 1 in Boningen zugestimmt. Die Einwohnergemeinde Boningen leistet einen Beitrag von 10 000 Franken, der Kanton Solothurn übernimmt den Rest. Das ASF hatte zunächst eine Kostenbeteiligung an der Lärmschutzwand mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Besitzer von fünf dem Lärm besonders ausgesetzten Liegenschaften im enteignungsrechtlichen Verfahren entschädigt worden seien. Die vom Solothurner Tiefbauamt veranlassten Berechnungen der Lärmschutzwerte zeigten aber auf, dass mit den von der Gemeinde Boningen verlangten minimalen lärmschützenden Massnahmen

nicht nur die fünf Liegenschaften, sondern noch weitere Wohngebäude im Gemeindegebiet vermehrt geschützt werden können.

## Emmen reduziert Siedlungsfläche

Eine sinnvolle Bau- und Zonenordnung soll die Lebensqualität verbessern. Dieses Ziel setzt sich der Gemeinderat von Emmen, Kanton Luzern, bei der Revision der Ortsplanung. Statt mit 50 000 rechnen die Planer heute nur noch mit maximal 32 000 Einwohnern. So konnten sie 60 bis 100 Hektaren weniger einzonen. Das Siedlungsgebiet misst noch rund 500 Hektaren.

# Für Tankreinigungen und -revisionen empfehlen sich **VTR**-Vertrauensfirmen in Ihrer Region:



## 4 BE (d.)

**Ateliers des Charmilles SA**  
Abt. Tankrevisionen  
Thunstrasse 87, 3000 **Bern 16**  
Telefon 031 44 83 83, Telex 32 646  
Tankrevisionen und Ölfeuerungs-service

**H. Muster & Cie.**  
Mittelstrasse 2, 4912 **Aarwangen**  
Telefon 063 2 23 64  
Revisionen an Heizöl-, Diesel-, Benzin- sowie  
Grosstankanlagen inkl. Sanierungsarbeiten

**Schneider + Kreienbühl AG**  
Freiburgstrasse 394, 3018 **Bern**  
Telefon 031 55 20 55  
Tankrevisionen und -sanierungen, Sandstrahlen,  
Kunststoffbeschichtung; Verkauf, Montage  
und Service von Neo-Vac-Leckschutzgeräten  
und Innenhüllen, Kathodenschutzanlagen; 25  
Jahre Erfahrung

## 5 BS/BL/SO/AG

**Schneider + Kreienbühl AG**  
Tulpenstrasse 15, 2540 **Grenchen**  
Telefon 065 9 06 72  
Sternenhofstrasse 6, 4153 **Reinach**  
Telefon 061 76 14 14

**Stauber AG**  
Im langen Loh 61, 4054 **Basel**  
Telefon Büro 061 38 61 69, Werk 061 63 10 63  
Tankrevisionen, Sanierungen, Tank- und  
Tankraumbeschichtungen, Industrielle  
Beschichtungen

**F. Jampen**  
Inhaber R. Roppel  
Dullikerstrasse 170, 4653 **Obergösgen/Olten**  
Telefon 062 35 43 49  
Spezialgeschäft für Tankrevisionen, Reparaturen,  
Aussenbehandlung, Neuanstriche,  
Reinigung, Sanierungen sämtlicher Tanks

**Gebr. Fischer AG**  
Mythenstrasse 20, 5430 **Wettingen**  
Telefon 056 26 37 23

## 6 LU/ZG/SZ/GL/NW/OW/UR

**Gebr. Fischer AG**  
Stampfgasse 44, 8750 **Glarus**  
Telefon 058 61 26 66  
Tankrevisionen, Heizungen, Ölfeuerungen,  
Lüftungen

**Steinmann AG**  
Aegertenstrasse 6, 3005 **Bern**  
Telefon 031 44 81 61  
Revisionen an Heizöl-, Diesel-, Benzin- sowie

Grosstankanlagen inkl. Sanierungsarbeiten,  
Hectronic-Abfüllsicherungen

## 10 ZH/TG/SH

**Gilbarco AG**  
Töpferstrasse 26, 8048 **Zürich**  
Telefon 01 35 45 25, Telex 54 587  
Tankreinigungen und Revisionen an Heizöl-,  
Diesel- und Benzintanks, inkl. Sanierungs- und  
Anpassungsarbeiten; Neu-Tankanlagen,  
Ölfeuerungen, Garageeinrichtungen

**H. Koch AG, Zürich**  
Flüelastrasse 54, 8047 **Zürich**  
Telefon 01 52 52 00, Telex 52 379  
Tankrevisionen, Anpassungen, Tankschutz,  
Neu-Tankanlagen, Heizungen, Verkauf von  
Heizöl und Treibstoffen

**Tank Meier AG**  
Affolternstrasse 154, 8050 **Zürich**  
Telefon 01 840 17 50  
Tankrevisionen, Tanksanierungen

**Tarei AG**  
Unternehmung für Tankreinigung  
Bachstrasse 8, 8800 **Thalwil**  
Telefon 01 720 00 04  
Gefahrlose Benzintankrevisionen mit Tarei-  
Brennern, auch für Grosstankanlagen